

Arbeitsübereinkommen
zur Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) für,

zur Verwendung als

gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011¹

Dieses Übereinkommen gilt zwischen der
Technischen Bewertungsstelle

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
Schenkenstraße 4, 1010 Wien

(im weiteren Teil dieses Arbeitsübereinkommens als „TAB“ bezeichnet)

und

.....[Name des Antragstellers]²

.....[Adresse des Antragstellers]

(im weiteren Teil dieses Arbeitsübereinkommens als „Antragsteller“ bezeichnet)

zur Erstellung einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für das Produkt [Handelsname] gemäß Antrag Nr. OIB-205-xxx/xx [Bezugszahl des übermittelten Antrages].

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 88/5 vom 4. April 2011, i. d. F. Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 12. April 2013

² Hersteller oder sein Bevollmächtigter gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

1. Leistungsumfang zur Erstellung der Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

1.1 Die zwischen dem Antragsteller und der TAB vereinbarten Aufgaben und Kosten umfassen:

- Prüfung der Dokumentation (technische Unterlagen des Herstellers)
- von der TAB eingeleitete Verfahrensschritte auf Ebene der Europäischen Organisation für Technische Bewertungen (im weiteren Teil des Arbeitsübereinkommens als „EOTA“ bezeichnet) und der Europäischen Kommission
- Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms
- Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (kostenfrei)
- Erstellung eines Beurteilungsberichts
- Erstellung eines ETA-Entwurfs
- Erstellung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung des in der ETA festgelegten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes in der werksinternen Produktionskontrolle und durch die notifizierte Stelle, soweit zutreffend (in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller, und, soweit relevant und vom Antragsteller gewünscht, mit der Produktzertifizierungsstelle/Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle)
- soweit vorgesehen, Konsultationen auf europäischer und nationaler Ebene
- Ausstellung der ETA in deutscher und englischer Sprache

1.2 Die Kosten gemäß Punkt 1.1 dieses Arbeitsübereinkommens inklusive der Grundgebühr zur Ausstellung der ETA liegen im Bereich von € x xxx,- bis € x xxx,- (dabei handelt es sich um eine unverbindliche Kostenschätzung).

1.3 Weitere Aufgaben und damit verbundene Kosten für Inspektion des Herstellwerkes (einschließlich Reisekosten usw.), der Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle, der Probenahme, des Prüfinstituts, des Testgeländes und der Teilnahme an Prüfverfahren: Nach tatsächlichem Aufwand (Fall zu Fall).

1.4 Verpflichtende Veröffentlichung der ETA (im Publikationsorgan des OIB) und die damit verbundenen Kosten nach den nationalen Bestimmungen und soweit relevant, die Veröffentlichung der ETA gemäß den allgemeinen Regeln der EOTA.

1.5 Kosten resultierend aus nationalen Vorschriften in Österreich: Gemäß dem tatsächlichen Aufwand (z.B. Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 i. d. g. F.).

2. Erklärung betreffend die Abwicklung technischer und verfahrensrelevanter Aspekte

2.1 Der Antragsteller erklärt hiermit, dass er:

- einverstanden ist, dass der Inhalt dieses Antrags der EOTA, den EOTA-Mitgliedern und der Europäischen Kommission gemäß den vereinbarten allgemeinen Verfahrensregeln bekannt gemacht wird;
- die TAB in ihrer Aufgabe zur Ausarbeitung des ETA-Entwurfs gemäß Punkt 1 dieses Arbeitsübereinkommens unterstützt; insbesondere werden der TAB alle notwendigen technischen Unterlagen und Details zur Verfügung gestellt und die TAB wird bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch die Bereitstellung aller notwendigen Informationen zu diesem Aspekt unterstützt;
- einverstanden ist, dass das vorliegende Arbeitsübereinkommen vorab keine Gewährleistung auf eine positive Bewertung darstellt;

- einverstanden ist, dass die TAB berechtigt ist, einen Antrag zurückzuweisen, sollte er nicht als Gegenstand für eine ETA gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. (b) oder (c) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angesehen werden;
- einverstanden ist, dass die TAB berechtigt ist, einen Antrag aufgrund eines unverhältnismäßigen Ausmaßes von nicht bewältigbaren Schwierigkeiten in Bezug auf den Umfang der technischen Unterlagen und Prüfverfahren zurückzuweisen;
- einverstanden ist, die TAB über die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Basis der ETA gemäß diesem Arbeitsübereinkommen zu informieren;
- der Veröffentlichung des Europäischen Bewertungsdokuments (EAD), welches für sein Produkt ausgearbeitet und von der EOTA angenommen wurde, durch die EOTA und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäische Union gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch die Europäische Kommission zustimmt;
- der Veröffentlichung der für dieses Produkt ausgearbeiteten ETA zustimmt (siehe Punkt 1.4 in diesem Arbeitsübereinkommen);
- seine Urheberrechte uneingeschränkt für sämtliche Beiträge zum Europäischen Bewertungsdokument (EAD) an die TAB und EOTA überträgt und somit der TAB und EOTA die volle Nutzung dieses Dokuments erlaubt ist;
- seine Urheberrechte uneingeschränkt für sämtliche Beiträge zur Europäischen Technischen Bewertung (ETA) an die TAB und EOTA überträgt und somit der TAB und EOTA die volle Nutzung dieses Dokuments erlaubt ist;
- sich der Tatsache bewusst ist, dass Änderungen am Produkt oder Herstellungsverfahren, welche Einfluss auf den Inhalt der Europäischen Technischen Bewertung (ETA) und die dazugehörigen Leistungen des Produktes gemäß dieser Europäischen Technischen Bewertung (ETA) haben können, der TAB mitzuteilen sind und, sofern relevant, eine Anpassung der Europäischen Technischen Bewertung (ETA) als Grundlage der Leistungserklärung des geänderten Produktes erfordern;
- sich der Tatsache bewusst ist, dass eine Revision des betroffenen Europäischen Bewertungsdokuments (EAD), die entsprechend den Regeln der EOTA und gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird, von Einfluss auf den Inhalt der Europäischen Technischen Bewertung (ETA) und den deklarierten Leistungen des Produktes gemäß dieser Europäischen Technischen Bewertung (ETA) sein kann.

2.2 Die Technische Bewertungsstelle (TAB) erklärt hiermit:

- die notwendigen Schritte einzuleiten, um gemeinsam mit der EOTA und der Kommission für das betreffende Produkt die Anwendbarkeit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. (b) oder (c) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu überprüfen und den Antragsteller über das Ergebnis zu informieren;
- die notwendigen Schritte einzuleiten, um für das betreffende Produkt in Kooperation mit der EOTA ein Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und den dazugehörigen Verfahrensregeln der EOTA auszuarbeiten und den Antragsteller über die Ergebnisse zu informieren;
- dass gemäß den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Verfahrensregeln technische Informationen im Zusammenhang mit dem spezifischen Produktdesign, für welche eine vertrauliche Handhabung beantragt wurde, in der TAB verbleiben und nicht an andere Hersteller oder Vertreter von Herstellern weitergegeben werden;
- dass gemäß den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Verfahrensregeln die vom Antragsteller definierten Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf das Produkt, die Produktion und die werksinterne Produktionskontrolle, die Gegenstand dieser ETA sind, vertraulich behandelt werden, soweit sie nicht Teil der erforderlichen Konsultationen auf europäischer und nationaler Ebene sind;

- dass der Antragsteller in der Beurteilung von Revisionen des betroffenen Europäischen Bewertungsdokuments (EAD), welche gemäß den Verfahrensregeln der EOTA veröffentlicht werden, unterstützt wird;
- dass durch dieses Arbeitsübereinkommen keinerlei Rechte zur Verwendung der Logos (Schriftzüge) der TAB und der EOTA an den Antragsteller übertragen werden.

3. Erklärung betreffend Zahlungsmodalitäten

3.1 Der Antragsteller erklärt hiermit dass:

- er nach Unterzeichnung dieses Arbeitsübereinkommens eine Vorauszahlung in der Höhe von € xxxx,- mittels Überweisung auf das Konto der TAB binnen --- Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten hat; die TAB behält sich das Recht vor, dieses Arbeitsübereinkommen zu annullieren, sollte die vom Antragsteller zu leistende Vorauszahlung nicht binnen der gesetzten Frist erfolgen;
- er für den Fall, dass die Beurteilung nicht zur Ausstellung einer ETA führt, die Grundgebühr und die Kosten für den geleisteten Arbeitsaufwand gemäß der für die TAB geltenden Gebührenordnung (derzeit € 660,- Grundgebühr zuzüglich € 110,- pro angefangene Arbeitsstunde) entrichtet;
- er einer halbjährlichen Zahlung mittels Überweisung auf das Konto der TAB binnen --- Tagen ab Rechnungsdatum, abhängig von dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der Gebührenordnung der TAB (derzeit € 110,- pro angefangene Arbeitsstunde), zustimmt; die TAB behält sich das Recht vor, das Arbeitsübereinkommen und den Vertrag zu kündigen, sollte die vom Antragsteller zu leistende Zahlungsrate nicht binnen der gesetzten Frist erfolgen;
- er die angefallenen Kosten gemäß Punkt 1.2 bis 1.4 dieses Arbeitsübereinkommens entsprechend der Differenz zu den bereits geleisteten Vorauszahlungen (Schlussrechnung) per Überweisung auf das Konto der TAB binnen Tagen ab Rechnungsdatum entrichtet; die TAB behält sich das Recht vor, das Arbeitsübereinkommen und den Vertrag zu kündigen, sollte die vom Antragsteller zu leistende Zahlung nicht binnen der gesetzten Frist vor der Übergabe der ETA erfolgen;
- er die in Punkt 1.5 dieses Arbeitsübereinkommens angeführten Kosten nach den in der entsprechenden Rechnung festgelegten Bedingungen gemäß den relevanten Vorschriften trägt.

3.2 Die TAB erklärt hiermit dass:

- im Fall einer gerechtfertigten außerordentlichen Zunahme des Arbeitsaufwandes und der zugehörigen geschätzten Kosten gemäß Punkt 1.2 dieses Arbeitsübereinkommens der Antragsteller darüber mit entsprechender Darlegung informiert wird;
- im Fall dass die Beurteilung nicht zur Ausstellung einer ETA führt, die TAB nur die Grundgebühr und die Kosten für den tatsächlichen Arbeitsaufwand in Rechnung stellen wird;
- die Schlussrechnung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Arbeitsübereinkommens nach Übermittlung des Schlusssentwurfs der ETA erstellt und an den Antragsteller übermittelt wird.

4. Haftung

Die TAB haftet nicht für Schäden, welche durch Verzögerungen oder Fehler bei der Durchführung dieses Vertrages im Ganzen oder in Teilen entstehen, wenn diese Verzögerungen oder Fehler bei der Durchführung dieses Vertrages auf Umstände zurückzuführen sind, die sich einer wirksamen Kontrolle durch die TAB entziehen.

Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die TAB für keinen Verlust oder Schaden (ausgenommen Tod oder Verwundung eines Menschen) in welcher Form auch immer, ob direkt, indirekt, als Folgeschaden oder auf andere Weise hervorgerufen oder sonst wie verursacht, verantwortlich.

In jedem Fall ist der Schadenersatz mit dem dreifachen Honoraranspruch der TAB betragsmäßig begrenzt.

5. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsnormen und Einheitsrecht, wie z.B. dem UN-Kaufrecht oder der Rom-I-Verordnung Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Der Antragsteller (Hersteller)

Für die Technische Bewertungsstelle (TAB)

.....
(Zeichnungsberechtigter)

.....
(Zeichnungsberechtigter)

.....
(Ort und Datum)

Wien,
(Ort und Datum)

Der Garant für die Zahlung
(Nur auszufüllen, wenn der Zahler
unterschiedlich vom Antragsteller ist)

.....
(Zeichnungsberechtigter)

.....
(Ort und Datum)